

**Satzung der Gemeinde Fuchsstadt
über ein besonderes Vorkaufsrecht
(Vorkaufsrechtsatzung)
vom 16.12.2021**

Die Gemeinde Fuchsstadt erläßt aufgrund des Art. 23 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 25 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

Satzung:

**§ 1
Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 3821, 3823, 3824, 3825, 3826, 3827, 3828 und 3659/1 der Gemarkung Fuchsstadt.

**§ 2
Vorkaufsrecht**

- (1) Der Gemeinde Fuchsstadt steht für die in § 1 der Satzung genannten Grundstücke ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu, da für diese Grundstücke städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht gezogen werden. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Dem Wohl der Allgemeinheit kann insbesondere die Deckung eines Wohnbedarfs in der Gemeinde dienen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke haben der Gemeinde den Inhalt eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fuchsstadt, den 16.12.2021
Gemeinde Fuchsstadt


René Gerner
Erster Bürgermeister